

# Satzung

## des Haus und Grund Rhein-Berg e.V.

Name und Sitz

### § 1

1. Als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation des Haus- und Grundbesitzes ist der: Haus und Grund Rhein-Berg e.V., in Folgendem kurz Verein genannt, die Vertretung der Haus- und Grundbesitzer. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen "Haus und Grund Rhein-Berg e.V., Sitz Bergisch Gladbach".

2. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Bergisch Gladbach.

Aufgaben

### § 2

1. Der Verein hat die Aufgabe, unter Ausschluss von Erwerbszwecken die gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen. Er bezweckt im Besonderen die Erhaltung und die Förderung des Privateigentums in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft sowie im gesellschaftlichen Bereich.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat er den Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern und seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu unterrichten.

Geschäftsjahr

### § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Mitgliedschaft

### § 4

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Das Gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden.

3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennung wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Vereinsvorsitzenden spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Nach Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Austritt aus dem Verein frühestens mit Wirkung zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres der Mitgliedschaft zulässig.

Das ausgetretene Mitglied erhält keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Wegfall der Eintrittsvoraussetzungen begründet keine automatische Beendigung der Mitgliedschaft.

b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Rechte und Pflichten

### § 5

1. Die Mitglieder können

a) an den Versammlungen des Vereins teilnehmen und im Besonderen die Rechte ausüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane zustehen (§ 12 dieser Satzung).

b) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

c) das Fachorgan, das für die Mitglieder herausgegeben wird, beziehen.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben In jeder Weise zu unterstützen.

Beiträge

### § 6

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für die Fachschrift der Organisation enthalten. Beim Eintritt ist eine Einschreibgebühr zu entrichten. Die Erhebung der Beiträge und der Einschreibgebühr erfolgt nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die der Vereinsvorstand aufstellt.

Einrichtungen des Vereins

### § 7

Zur Durchführung der Vereinsaufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Diese hat

a) die allgemeinen Interessen des Haus- und Grundeigentums entsprechend den Weisungen des Vorstandes wahrzunehmen.

b) die Mitglieder in allen Fragen des Haus- und Grundeigentums zu beraten.

c) Schriftsätze und Eingaben für die Mitglieder abzufassen und

sonstige im Rahmen der Aufgaben des Vereins liegenden schriftlichen Arbeiten auszuführen.

In den unter c) genannten Fällen werden zur Deckung der zusätzlichen Kosten Gebühren und Auslagen entsprechend einer vom Vorstand aufzustellenden Gebührenordnung erhoben.

#### Organe

##### § 8

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

#### Der Vereinsvorstand

##### § 9

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. vier Beisitzern

Der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl oder Wiederwahl.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied in Folge Tod oder Amtsniederlegung vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Hinzuwahl aus dem Beirat.

4. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistung für die Mitglieder.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom 1. Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufenen Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

6. Die Mitgliederversammlung kann einen stimmberechtigten Ehrenvorsitzenden und bis zu zwei Ehrenmitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand wählen.

7. Der Vorstand überträgt der Geschäftsführung, die er als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt, die Leitung der Geschäftsstelle sowie die damit zusammenhängenden Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor. Der Vorstand ist auch berechtigt, besondere Vertreter abzurufen, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen

in die weitere Amtsführung ausschließen. Das Nähere regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

#### Vertretung des Vereins

##### § 10

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden alleine oder von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten. Die Vertretung erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes.

Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

#### Der Beirat

##### § 11

1. Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von fünf bis neun Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite.
2. Der Beirat, der vom Vereinsvorsitzenden einberufen wird und mindestens einmal jährlich zusammentreffen soll, soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung gehört werden. Im Übrigen können ihm vom Vereinsvorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung des Beirates ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die verschiedenen Gemeindebezirke zur Geltung kommen.

#### Fachausschüsse

##### § 12

Der Vereinsvorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundbesitzes Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vereinsvorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

#### Die Mitgliederversammlung

##### § 13

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt im Übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert.
- b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.

2. Alljährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die der Rechenschaftslegung des Vorstandes, der Genehmigung des Haushaltes und der Vornahme der Wahlen dient. In dieser Versammlung ist ein Prüfungsbericht der gewählten Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Versammlung obliegt es, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, die Wahlen zum Vorstand und Beirat und der Rechnungsprüfer vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer für drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neu- und Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 14

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; es kann sich durch Ehegatten oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen.
2. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

#### § 15

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen, wobei zur Wahrung der Schriftform auch die Übersendung an die zuletzt bekannt gegebene elektronische Adresse genügt.
2. Der Vereinsvorsitzende oder sein jeweiliger Stellvertreter berufen die Mitgliederversammlung ein und leiten diese.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, von den Vorschriften in den §§ 15 und 16 abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

#### Satzungsänderungen

#### § 16

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

#### Auflösung des Vereins

#### § 17

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden bzw. bedarf es eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn drei Viertel der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Das nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandene Vermögen wird nach Beschluss des Vorstandes verteilt.

#### Gerichtsstand

#### § 18

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Bergisch Gladbach in Bensberg.

Tag der Errichtung: 20. Dezember 1967

Eingetragen am 20. Mai 1970;

Amtsgericht Bergisch Gladbach

Stand: 16. November 2016